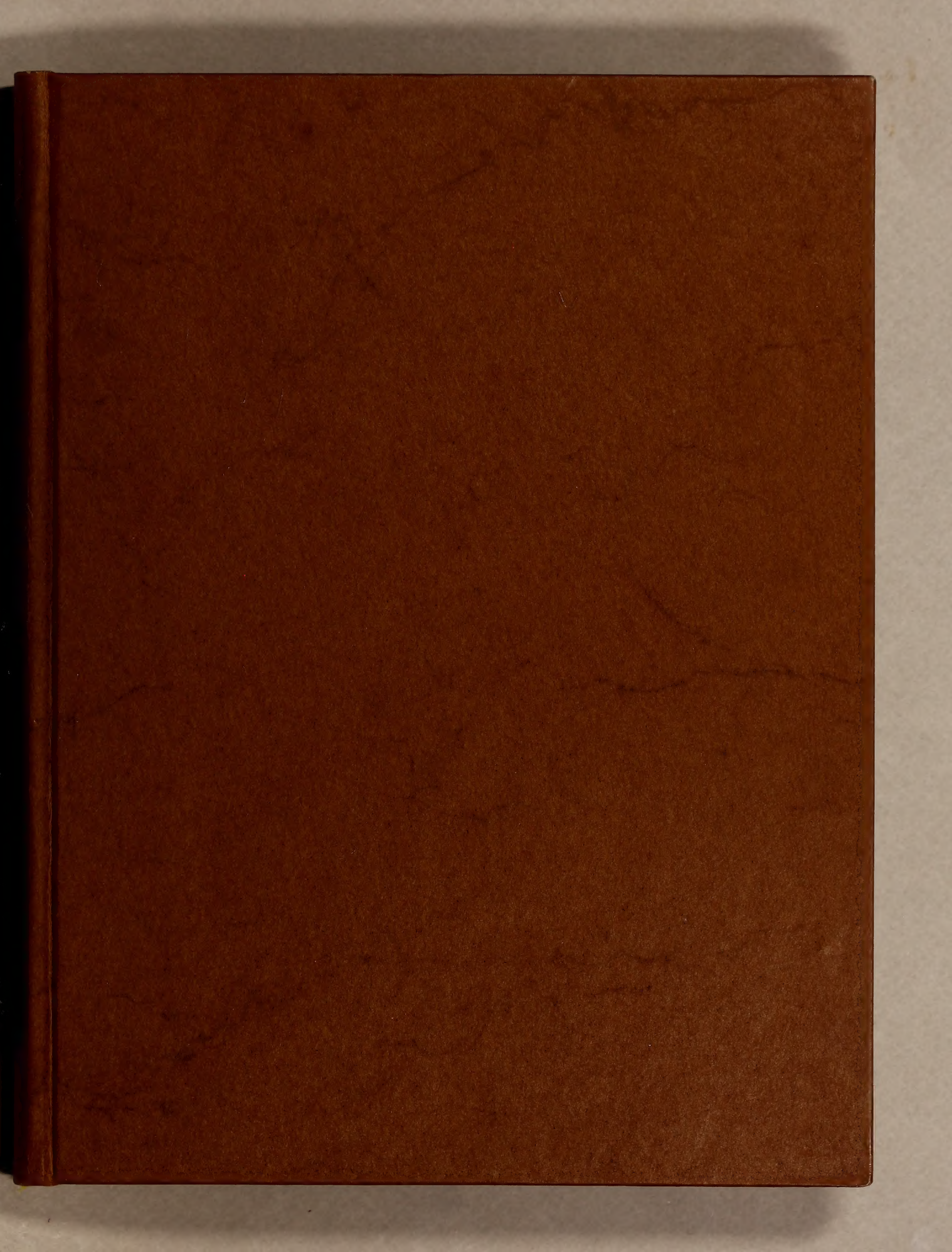
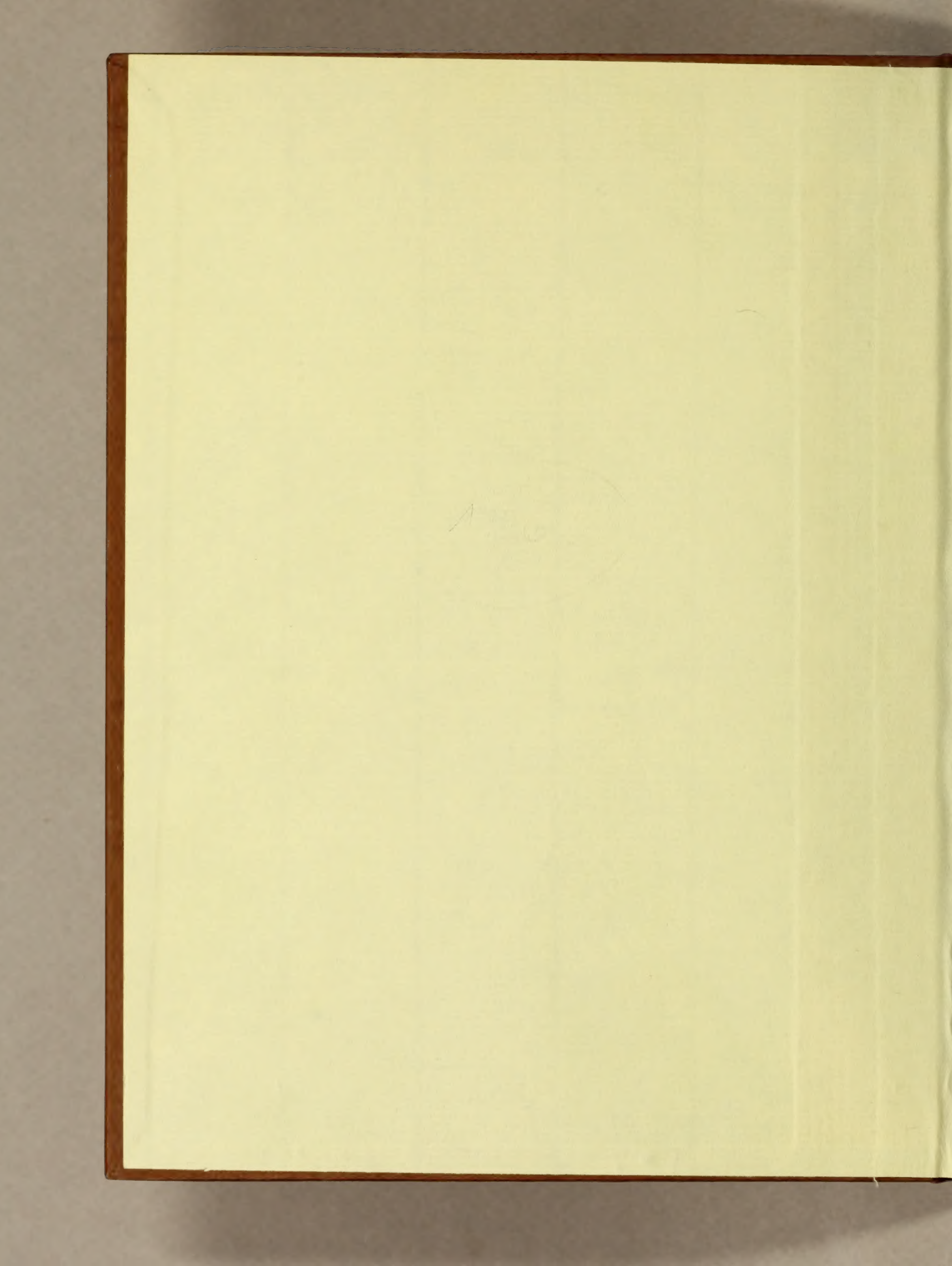






Verordnung

betreffend,

daß künftig die gewöhnlichen Flaggen der Schiffe, so nach der Strasse und Mittelländischen See gehen, mit dem Königl. Chiffre distinguiret seyn sollen.

Sub Dato CHRISTIANSBURG den 25sten März 1757.



Altona,
Gedruckt und zu bekommen bey den Gebr. Burmester, Königl. privilegirten und Gymnas. Buchdruckern.

2.

Wir Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c. Thun kund hiemit, daß wir, um die Flaggen der Kauffahrdey-Schiffe Unserer Unterthanen, so nach der Mittelländischen See und so weiter segeln, von den Malthefer Schiffs-Flaggen zu unterscheiden, desfalls die Beyfügung Unsers Namens-Chiffre zu Unserm gewöhnlichen Dänischen Flagge-Zeichen in Königlichen Gnaden zu verordnen für gut befunden:

Gestalt Wir denn hiedurch Allergnädigst verordnen und befehlen, daß künftighin sämmtliche Flaggen der nach der Strasse und Mittelländischen See und so

so weiter fahrenden Schiffe unserer Unterthanen auf dem Fuß, wie hier abgedrucket ist:



gezeichnet seyn sollen, mit der Verwarnung, daß die solches Versåumende, ausser der Ungelegenheit, so sie sich dadurch selber zuziehen dürften, zu gewårtigen,

daß

daß sie desfalls als Uebertreter Königl. Verordnungen werden bestrafet werden. Wornach sämtliche Beykommende sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 25 Märtz 1757.

FRIDERICH R.



C. A. G. v. BERCKENTIN. F. L. B. v. DEHN.

J. H. E. B. v. BERNSTORFF.

J. H. des MERCIERES. O. THOTT.

J. F. W. v. Jessen.

